

## Beschluß des Landgerichts Stuttgart vom 5. Mai 1980

*[Verwerfung der sofortigen Beschwerde gegen den vorstehend abgedruckten  
Beschluß des Amtsgerichts Stuttgart i. S. Beleidigung des Kanzlerkandidaten der  
CDU/CSU Franz Josef Strauß]*

In der Strafsache gegen [ . . . ]

wegen Beleidigung

– Verteidigerin: Rechtsanwältin Wolff, Hirschgasse 11, 7400 Tübingen –

wird die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß des  
Amtsgerichts Stuttgart vom 27. 02. 1980 (B 22 Cs 498/80) als unbegründet  
*verworfen*.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die der Angeschuldigten in diesem  
Verfahren erwachsenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

### *Gründe:*

Der Angeschuldigten wird ein fortgesetztes Vergehen der Beleidigung zum Nachteil  
des bayerischen Ministerpräsidenten Dr. h. c. Franz Josef Strauß zur Last gelegt. Die  
Staatsanwaltschaft hat deshalb am 07. 02. 1980 Strafbefehlsantrag gestellt. Durch den  
angefochtenen Beschluß hat das Amtsgericht den Erlaß des Strafbefehls abgelehnt.  
Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft hat keinen  
Erfolg.

Die beanstandeten Textpassagen »Wer Strauß wählt, wählt Reaktion, Faschismus  
und Krieg« bzw. »Stoppt Strauß! Gegen Reaktion, Faschismus und Krieg!« sowie die  
Karikatur haben Staatsanwaltschaft und Amtsgericht zutreffend nach § 185 StGB  
und nicht nach § 186 StGB bewertet. Mit diesen Schlagworten und der Zeichnung hat  
die Angeschuldigte keine konkrete Tatsachenbehauptung aufgestellt, die einem  
objektiven Beweis zugänglich wären, sondern hat ein subjektives politisches  
Werturteil gefällt. Der einem solchen Werturteil letztlich immer zugrunde liegende  
Tatsachenkern ist in Flugblatt und Broschüre nur bruchstückhaft angedeutet. Eine  
Gesamtwürdigung beider Veröffentlichungen ergibt deutlich, daß es der Angeschul-  
digten in erster Linie darauf ankam, die weltanschauliche Grundhaltung des Dr.  
Strauß und die von diesem vertretene Politik schlagwortartig – in Form eines  
Resümees – zu charakterisieren.

Die Gleichsetzung der Politik, aber auch der Person des Dr. Strauß mit »Reaktion,  
Faschismus und Krieg« erfüllt den Tatbestand der Beleidigung gem. § 185 StGB. In  
diesem negativen Werturteil kommt eine Mißachtung der Persönlichkeit des Dr.  
Strauß zum Ausdruck. Für den Begriff »Reaktion« allein – darin ist dem Amtsgericht  
rechtzugeben – gälte dies allerdings noch nicht. Die Äußerung ist jedoch in ihrem  
Gesamtzusammenhang zu sehen. Durch das Hinzufügen der Schlagworte »Faschis-  
mus« und »Krieg« soll die letzte Konsequenz dieser Politik aufgezeigt werden.  
Bereits die Kennzeichnung des politischen Gegners als »faschistisch« zeigt jedoch die  
Absicht, ihn in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Sie rückt Dr. Strauß –  
insbesondere in Verbindung mit dem Begriff »Reaktion« – in die Nähe des  
Nationalsozialismus oder stellt ihn ihm gleich (vgl. OLG Karlsruhe, MDR 1978,  
421). Dies ist angesichts der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands diffamierend  
und ehrverletzend. Unterstrichen wird dies durch die Behauptung, Strauß zu wählen,  
bedeute in letzter Konsequenz Krieg. Darin wird Dr. Strauß, wenn auch noch nicht

Kriegstreiberei, aber doch eine Politik unterstellt, die letztlich in einem Krieg ende. Hervorgehoben wird diese Aussage noch durch die Zeichnung, die Dr. Strauß mit einer Maschinenpistole in Händen zeigt. Insgesamt haben die erwähnten Formulierungen und Zeichnung sonach zum Inhalt, Dr. Strauß sei rückschrittlich, fördere ein neues nationalsozialistisches, totalitäres Regime und nehme in Durchsetzung seiner politischen Ziele letztlich auch einen neuen Krieg in Kauf. Darin liegt eine Herabwürdigung der Persönlichkeit, zumal es sich bei dem so Kritisierten um einen Politiker in exponierter Stellung handelt, der zudem für das höchste Regierungsamt kandidiert.

Das Verhalten der Angeschuldigten ist jedoch – wie das Amtsgericht zutreffend ausführt – unter dem Gesichtspunkt der Wahrnehmung berechtigter Interessen gerechtfertigt (§ 193 StGB). Dieser Rechtfertigungsgrund ist eine besondere Ausprägung des in Art. 5 GG normierten Grundrechts der freien Meinungsäußerung, das für eine freiheitliche demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend ist, indem es den geistigen Kampf, die freie Auseinandersetzung der Ideen und Interessen gewährleistet, die für das Funktionieren dieser Staatsordnung lebensnotwendig ist (BGHSt 12, 287, 293; BVerfGE 5, 85, 205; 12, 125). Daraus folgt, daß die Angeschuldigte allgemeine Interessen, die nicht nur ihre persönlichen Belange, sondern jeden Staatsbürger berührten, wahrnehmen durfte.

Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung findet zwar nach Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken u. a. in den allgemeinen Gesetzen und in dem Recht der persönlichen Ehre. Diese Schranken müssen aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht einschränkenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden (BVerfGE 12, 124 f.; 7, 198, 207 ff.). In Fragen von allgemeiner Bedeutung hat es der von einer abträglichen Wertung Betroffene hinzunehmen, daß das Recht ihm nicht gegenüber jeder unangemessen scharfen Meinungsäußerung Schutz gewährt. Die Grenze zulässiger Meinungsäußerung ist in einer solchen Auseinandersetzung weit zu ziehen (BGH NJW 72, 650 f.). Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung fällt bei der Abwägung dort besonders ins Gewicht, wo eine Äußerung lediglich zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen will, ohne daß persönliche Auseinandersetzungen im Spiel sind (BVerfGE 12, 127). Besondere Bedeutung gewinnt dieses Grundrecht auch dann, wenn es um Auseinandersetzungen im politischen Tageskampf, insbesondere um das Austragen von Wahlkämpfen geht, bei denen es darauf ankommt, daß sich die Entscheidungen des Volkes auf Grund eines freien Wettbewerbs von Meinungen und Personen bildet. Dazu gehört notwendig auch die Kritik an der Person des Wahlkandidaten, der es sich gefallen lassen muß, an seinem früheren politischen Verhalten gemessen zu werden (BGHSt 12, 287, 293 f.). Dabei ist jedoch, ihrem Charakter als subjektiver Meinung entsprechend, auch der Grundeinstellung des Kritikers und seinen schutzwürdigen Interessen an der wirksamen Vertretung seines Standpunktes Rechnung zu tragen. Ob dieser haltbar ist, oder nicht, ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Art. 5 Abs. 1 GG schützt auch die »falsche« Meinung; auch für sie gilt, daß zunächst eine Vermutung für die Zulässigkeit der wertenden Kritik spricht (BGH NJW 74, 1762).

Die hiernach vorzunehmende Abwägung ergibt, daß die der Angeschuldigten zur Last gelegten Formulierungen, aber auch die Zeichnung durch § 193 StGB gedeckt sind. Dabei ist die Karikatur, die wesensmäßig stark übertreibt, auf ihren gedanklichen Kern zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang hat die Strafkammer aber auch geprüft, ob nicht die äußere Form der Darstellung – über große Geschmacklosigkeit hinaus – bereits ehrverletzenden Charakter hat, so daß sie aus § 193 StGB keine Rechtfertigung erfahren

könnte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die zeichnerische Darstellung geht über die in der Broschüre getroffene politische Wertung nicht hinaus und enthält keine zusätzlichen, herabwürdigenden gestalterischen Elemente. Die Darstellung des Dr. Strauß mit einer Maschinenpistole soll ihn – dies wird jedenfalls dem Leser und Betrachter im Kontext mit der Broschüre deutlich – nicht als eine gewalttätige Persönlichkeit und als einen Menschen charakterisieren, der seine Interessen notfalls mit Waffengewalt durchsetzt, vielmehr soll sie erkennbar die in der Broschüre behauptete Gefahr verbildlichen, daß die Politik eines eventuellen Wahlsiegers Strauß zu einem totalitären, antidemokratischen Regime und letztlich wieder zu einem Krieg führe. Dies zeigt auch der räumliche Zusammenhang der Zeichnung mit der Parole »Gegen Reaktion, Faschismus und Krieg«. Da sonach – jedenfalls im Zusammenhang mit dem Druckwerk – die Gefahr einer Mißdeutung der Zeichnung in Richtung eines charakterlichen Unwerturteils nicht besteht, kann allein in der Form der Darstellung noch keine Beleidigung gesehen werden. Ob etwas anderes gilt, wenn die Zeichnung ohne zusätzliche erläuternde Information verbreitet würde, hatte die Strafkammer nicht zu entscheiden.

Inhaltlich dagegen stimmt die Zeichnung nach dem vorstehend Gesagten in ihrem Aussagekern mit den beanstandeten Formulierungen überein und ist ebenso als Beleidigung zu werten. Der Abdruck der Parolen und der Zeichnung stellt sich jedoch als (noch) adäquates Mittel zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Diskussion und als (noch) angemessene Reaktion auf einen früheren Vorgang dar.

Gegenstand und Anlaß der Aushängung des Flugblattes war die kurz zuvor erklärte Kanzlerkandidatur des Dr. Strauß, die in politischen Kreisen und in den Medien ein lebhaftes Echo auslöste. In Folge dieser Ereignisse konstituierte sich eine »Initiative«, die sich – durchaus legitim – zum Ziel gesetzt hat, einen Wahlsieg des Dr. Strauß bei der kommenden Bundestagswahl zu verhindern. Diese »Initiative« steht auch hinter den Druckerzeugnissen, für die die Angeschuldigte in erkennbarer Übereinstimmung mit dem Ziel dieser »Initiative« als presserechtlich Verantwortliche gezeichnet hat. Anlaß für das Verhalten der Angeschuldigten war also ein die Allgemeinheit interessierender, in der Öffentlichkeit ausgetragener Meinungskampf, nicht jedoch eine persönliche Auseinandersetzung. Die Angeschuldigte verfolgte keine privaten oder eigennützigen Ziele. Die Kritik richtete sich vielmehr gegen die öffentlich dokumentierte politische Einstellung des Dr. Strauß. Dessen eigentliche Privatsphäre wurde dagegen nicht berührt.

Zwar besteht zwischen der Angeschuldigten und dem Angegriffenen keine Verbindung. Ein Angriff auf die Ehre der Angeschuldigten, der eine ähnlich wirkende Erwiderung allein deshalb gerechtfertigt hätte (BVerfGE 12, 113, 130), lag daher nicht vor. Die Verknüpfung von Anlaß und Reaktion in einem schwebenden Meinungskampf ist aber nicht auf gegenseitige Beleidigungen beschränkt. Da es der Sinn jeder zur Meinungsbildung beitragenden öffentlichen Äußerung ist, Aufmerksamkeit zu erregen, sind angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen. Setzen sie den davon Betroffenen in seiner Ehre herab, so sind sie jedenfalls dann noch rechtmäßig, wenn sie gemessen an den von der Gegenseite erhobenen Ansprüchen oder aufgestellten Behauptungen nicht unverhältnismäßig erscheinen (BVerfG, NJW 69, 228). Dies gilt jedenfalls, soweit – wie hier – zumindest auch eine inhaltliche Beschränkung der Meinungsfreiheit in Frage steht (vgl. BVerfGE 42, 143, 153).

Das Übermaßverbot ist nicht verletzt. Der so Kritisierte ist bekannt für pointierte Formulierungen und für seine bisweilen polemische und emotionelle Argumentation. Wer aber Kritik dadurch auf sich lenkt, daß er in der Öffentlichkeit zu Grundfragen des Gemeinschaftslebens betont Stellung bezieht, muß unter Umständen eine scharfe,

übersteigerte Kritik an seiner Person durch seine Gegner hinnehmen, die sich in ihrer entgegengesetzten Grundeinstellung angegriffen fühlen und seinen Standpunkt als unangemessen oder anstößig empfinden könnten (BGH NJW 74, 1762; vgl. auch BGH NJW 65, 1476). Gehässige und böswillige Schmähkritik sowie persönliche Verunglimpfungen haben allerdings zu unterbleiben. Dafür, daß es der Angeschuldigten nicht um die Sache, sondern nur um eine vorsätzliche Kränkung von Dr. Strauß gegangen wäre, ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte, zumal sie durch ihre Aktion keine persönlichen oder eigennützlichen Ziele verfolgte, vielmehr lediglich einen Beitrag zum öffentlichen politischen Meinungskampf leisten wollte. Nach allem hat das Amtsgericht den Erlaß des beantragten Strafbefehls zu Recht abgelehnt. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft konnte daher keinen Erfolg haben. Kosten: § 473 I StPO.

gez. (Ott)	gez. (Müller)	gez. (Klein)
Vors. Richter am LG	Richterin am LG	Richter am LG

[Az: IV Qs 191/80]

Anmerkung zum Beschluß des OLG Düsseldorf vom 11. September 1979  
*[Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen]*

*Sachverhalt:\**

Die Angekl. war presserechtlich verantwortlich für eine Ausgabe der »Kommunistischen Volkszeitung«, die von Angehörigen des »Kommunistischen Bundes Westdeutschland« (KBW) als Flugblatt an Straßenpassanten verteilt wurde. Den wesentlichen Inhalt dieses Flugblattes bildet ein – ausführlich kommentierter – Hinweis auf eine in mehreren Gaststätten geplante Veranstaltung mit dem Thema: »Der Raub der Versicherungsgelder füllt die Kriegskasse der Imperialisten«. In dem Veranstaltungshinweis wird die als »Ehrenberg-Gesetzgebung« bezeichnete Gesetzgebung zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung scharf angegriffen und zum Kampf dagegen aufgerufen; weiterhin werden die »Steuerpläne und Rentengesetzgebung der Bundesregierung« kritisiert. In einem besonders eingerahmten Abschnitt auf der Rückseite des Flugblattes befindet sich über einer Karikatur, auf der Bundeskanzler *Schmidt*, Ministerpräsident *Strauß* und Minister *Dr. Ehrenberg* dargestellt sind, in größeren Druckbuchstaben wie auf einem Wandplakat folgender Text: »Wer will behaupten, *Ehrenberg* sei kein Schreibtischmörder, Versicherungsschwindler, Dieb, Hehler, Zwangsarbeitsminister, Erpresser und Lohndrücker, Endlöser und Sterbehelfer des Finanzkapitals?« [ . . . ]

*Anmerkung:*

Daß die Verteidigung des »Ansehens der Bundesrepublik« mit den Mitteln des Strafrechts sich in einem überaus problematischen Verhältnis zur Meinungsfreiheit, zur freien politischen Auseinandersetzung bewegt, rückt inzwischen mehr und mehr

\* OLG-Düsseldorf NJW 1980, S. 603, mit ausführlicher Begründung.